

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Lebensmittelchemie, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort: Braunschweig
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Anerkennung) Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf S. 22 im Akkreditierungsbericht ist das Kriterium „Mobilität“ als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt sind, er stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass in § 6 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, [...] nicht anerkannt werden [können].“ Auch ist in § 6 Abs. 8 APO geregelt, dass „Abschlussarbeiten [...] grundsätzlich

immer an der TU Braunschweig erbracht werden [müssen]. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit, sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme geht die Hochschule detailliert auf den § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ein und erläutert, weshalb die Anerkennung von Kompetenzen eingeschränkt wird. So werde im § 6 Abs. 6 verhindert, dass Studierende zusätzliche Prüfungsversuche erhalten, wenn sie gleichwertige Prüfungsleistungen an verschiedenen Hochschulen ablegen. Laut § 6 Abs. 9 APO könne aber die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten gleichwertigen Leistung dann erfolgen, wenn vorab mit dem Prüfungsausschuss die Anerkennung abgestimmt wurde und bislang kein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig erfolgt ist (vgl. S. 2 Stellungnahme).

Der Akkreditierungsrat kann hier der Argumentation der Hochschule folgen und stellt fest, dass bei Anerkennungsbegehren dieses Typs eine Einzelfallprüfung erfolgt; dies sollte mit der Auflage allerdings auch nicht in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus bringt die Hochschule vor, dass laut § 6 Abs. 14 APO „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, nicht anerkannt werden können“ (S. 2, Stellungnahme). Diese Regelung sei jedoch zu vorangegangenen nachrangig. Worin sich diese Nachrangigkeit begründet oder inwiefern diese nachvollziehbar erkennbar sein soll, bleibt aber offen. Weiter erläutert die Hochschule, dass aufgrund unterschiedlicher Qualifikationsniveaus bestimmte Leistungen, die Zugangsvoraussetzungen für den Studienbeginn darstellten, nicht anerkannt werden könnten.

Der Akkreditierungsrat verweist in dieser Thematik wiederum auf die Lissabon-Konvention und auf das Prüfen auf wesentliche Unterschiede. Ein Antrag auf Anerkennung muss im Einzelfall geprüft werden, um die wesentlichen Unterschiede der zu erwerbenden Kompetenzen und der zur Anerkennung beantragten bereits erworbenen Kompetenzen gegenüberstellen zu können. Selbstverständlich kann bei einer solchen Prüfung ein wesentlicher Unterschied im Qualifikationsniveau der Kompetenzen begründet werden und daher eine Anerkennung versagt werden. Ein pauschaler Ausschluss der Anerkennung von Studien-, Prüfungs- und äquivalenten Leistungen, die Zugangsvoraussetzung zum Studium waren, wie es im § 6 Abs. 14 der APO geregelt ist, entspricht jedoch nicht den geltenden rechtlichen Anforderungen, auch dann nicht, wenn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vom

Vorhandensein wesentlicher Unterschiede auszugehen ist.

Der Akkreditierungsrat möchte keineswegs das Signal senden, dass das angestrebte Masterniveau auf dem Anerkennungsweg unterlaufen werden könnte. Es liegt in der Natur des gestuften Studiensystems, dass die Anerkennung von in einem grundständigen Studiengang erbrachten Leistungen in einem Master in der Praxis eher selten zum Tragen kommen wird. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch im Master Kompetenzen vermittelt werden, die einzelne Studierende bereits im Bachelor erworben haben. In diesem Sinne legt auch § 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO fest, dass „die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen [...] ausnahmsweise dann zulässig [ist], wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“

Des Weiteren bezieht die Hochschule zum Ausschluss der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Abschlussarbeiten Stellung (S. 3, Stellungnahme). Sie trägt vor, dass Studierende mit Anerkennung der an einer anderen Hochschule erbrachten Abschlussarbeit Vorteile gegenüber anderen Studierenden hätten, da sie sich sehr leicht einen Abschluss an einer anderen Hochschule verschaffen könnten und die Prüfenden der TU Braunschweig keinen Einfluss auf das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit nehmen könnten. Dabei verweist die Hochschule auf mehrere Quellen, unter anderem das Urteil vom OVG Münster vom 20.06.2017 – 14 A 1776/16, NWVBl. 2017, 534, 535, in welchem auf die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule erbrachten Abschlussarbeit vergeblich geklagt wurde. Dabei ist in jenem Urteil unter den Leitsätzen zu lesen:

„Die erworbenen Kompetenzen weisen keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Abs. 1 S. 1 HG auf, wenn die bereits erbrachte Prüfungsleistung in allen wesentlichen Elementen mit der geforderten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung übereinstimmt.

Das ist bei einer Abschlussarbeit wie der Masterarbeit, die sich thematisch am Inhalt des gesamten Studiengangs orientiert und deren Thema dem Prüfling vorgegeben wird, nicht der Fall, wenn der mit der anzuerkennenden Masterarbeit absolvierte Studiengang nicht im Wesentlichen gleiche Inhalte aufweist. Ansonsten würde die Anerkennung den Antragsteller im Vergleich zu den Mitprüflingen chancengleichheitswidrig bevorteilen.“

Damit wurde auch in diesem Urteil auf die Prüfung der wesentlichen Unterschiede bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Abschlussarbeiten abgestellt. Im vor Gericht behandelten Einzelfall existierten wesentliche inhaltliche Unterschiede, weshalb eine Anerkennung versagt wurde (vgl. Rdnr. 42). Das bedeutet aber nicht, dass die Anerkennung von Abschlussarbeiten immer versagt werden kann, sondern nur jene, bei denen wesentliche Unterschiede, beispielsweise im Curriculum des absolvierenden Studiengangs, bestehen. Der Akkreditierungsrat ist daher der Auffassung, dass der pauschale Ausschluss der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Abschlussarbeiten, wie sie im § 6 Abs. 8 APO geregelt ist, weder mit § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO noch mit § 7 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vereinbar ist.

Auch hier gilt, dass das in den meisten Fällen erwartbare Vorhandensein wesentlicher Unterschiede keinen pauschalen Ausschluss begründet.

Die Hochschule bringt vor, dass eine Anerkennung von Abschlussarbeiten Vorteile für Studierende hätte und die Chancengleichheit gegenüber jenen Studierenden gefährden würde, welche an der TU Braunschweig ihre Abschlussarbeiten absolvieren. Dem entgegnet der Akkreditierungsrat, dass Studierende, die eine Abschlussarbeit ohne wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bereits absolviert haben, einen Nachteil haben, wenn diese grundsätzlich nicht anererkennungsfähig wären. Die Chancengleichheit zwischen den Studierenden kann gewahrt werden, wenn die Anträge auf Anerkennung auf Ebene des Einzelfalls hinsichtlich der wesentlichen Unterschiede zwischen den zu erwerbenden und den bereits erbrachten Kompetenzen geprüft und entschieden werden.

Nach eingehender Beratung ist der Akkreditierungsrat aus o.g. Erwägungen zu der Entscheidung gelangt, an seiner Auflage festzuhalten.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit einem Hinweis. Auf S. 33f. des Akkreditierungsberichts wird zu § 14 StudakkVO bewertet:

„Nicht ganz klar wird, inwiefern neben der Qualität der Veranstaltungen auch die studentische Arbeitsbelastung in den einzelnen Veranstaltungen erfasst wird und ob dementsprechend Anpassungen erfolgen. Ebenso wäre eine direkte Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in den evaluierten Veranstaltungen wünschenswert, dies ist aktuell so laut Verordnung nicht vorgesehen.“

Hierzu ist festzuhalten, dass § 9 der Evaluationsordnung die Erfassung des Workloads beinhaltet und § 11 ausdrücklich festhält, dass die Lehrenden „die Studierenden über das Ergebnis ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung anhand der Statistiken“ informieren sowie „Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse“ geben.

